

Schnäppchen schon wieder vergriffen?

Jetzt reicht's!

Es kommt doch immer wieder vor: Der Flachbildfernseher zum Schnäppchenpreis, das spottbillige Notebook oder die unschlagbar günstige Markenbutter ist am Morgen des ersten Aktionstags "leider schon ausverkauft"?

Sie ärgern sich zu recht - haben aber leider keinen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Kaufvertrages über die beworbenen Sonderangebotsartikel. Gleichwohl kann die mangelhafte Bevorratung seitens des Handels einen Rechtsverstoß gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) darstellen, der von autorisierten Institutionen wie die Verbraucherzentralen abgemahnt werden kann.

Wenn es sich bei einem Lockvogelangebot um ein *Irreführungsangebot* hinsichtlich der Vorratsmenge handelt, begeht der Anbieter einen Wettbewerbsverstoß gemäß § 5 http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_gegen_den_unlauteren_Wettbewerb(UWG). Dort ist geregelt, dass eben dieser eine ausreichende Vorratsmenge mit preisgünstigen Angeboten vorhalten muss. Der Verbraucher kann erwarten, dass die angebotenen Waren zu dem angekündigten oder nach den Umständen zu erwartenden Zeitpunkt in einer Menge vorhanden sind, die die zu erwartende Nachfrage deckt.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V. kann solche Verstöße verfolgen und abmahnen. Dazu benötigen wir die umseitig stehende vollständig ausgefüllte „Checkliste“ und Ihre Erklärung an eidesstatt, dass alle Angaben korrekt gemacht wurden.

Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Plz/Ort: _____

Hiermit bestätige ich an eidesstatt, dass alle umseitig gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen:

(Unterschrift)

Checkliste „Lockvogelangebote“

1. Werbeanzeige bitte beifügen!
2. Welcher Artikel war ausverkauft?

3. In welchem Geschäft war die Ware ausverkauft?

Name: _____

Anschrift: _____

Plz/Ort: _____

Uhrzeit: _____ Uhr

Mit wem gesprochen? (Vorname und Name der Filialleitung):

Dessen Kernaussage: _____

Zeugen:

Name: _____

Anschrift: _____

Plz/Ort: _____

Telefon: _____